

GR_GERICHTE KSK 2011 53 vom 31. August 2011

GR Gerichte, 2011-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2011 53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2011_53)

FR: GR_GERICHTE KSK 2011 53 du 31 août 2011

IT: GR_GERICHTE KSK 2011 53 del 31 agosto 2011

Regeste

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

Teilzahlung in den nächsten Tagen Fr. 20'000.-

E. 2

Teilzahlung ca. 2. Woche März 2010 Fr. 25'000.-

E. 3

Teilzahlung ca. 2. Woche April 2010 Fr. 30'000.-

E. 4

Teilzahlung ca. Anfang Mai 2010 Fr. 25'000.- (EUR 16'666.67)

E. 5

%) und Fr. 181.40 nebst Zins zu 5 % seit 10. Dezember 2010, zuzüglich Zahlungsbefehlskosten über Fr. 200.-. Im Rechtsöffnungsentscheid vom 14. März 2011, mitgeteilt am 30. Mai 2011, hielt das Bezirksgericht Inn fest, dass zur Begründung von der Gesuchstellerin dargetan worden sei, die in Betreuung gesetzte Forderung stütze sich auf eine schriftliche Schuldanerkennung. Die Gesuchstellerin hätte einen von der X. SA (Schuldnerin und Gesuchsgegnerin) unterschriebenen Zahlungsvorschlag (vom 10. Februar 2010) mit einem anerkannten Betrag von EUR 86'099.42 ins Recht gelegt. Das Bezirksgericht stellte fest, dass im Zahlungsvorschlag vom

E. 10

Februar 2010 auf die offenen Rechnungen Bezug genommen worden sei. Deshalb bestehe zwischen den damals offenen Rechnungen und dem Zahlungsvorschlag ein Zusammenhang, so dass diese beiden Urkunden miteinander den damals offenen Betrag ergeben würden, der unterschriftlich ausgewiesen sei. Anlässlich der Rechtsöffnungsverhandlung vom 14. März 2011 gab die Gesuchsgegnerin an, diverse der im Zahlungsbefehl enthaltenen Rechnungen bereits bezahlt zu haben. Der Nachweis hierfür gelang ihr jedoch auch nach zweimaliger Sistierung des Verfahrens (auf Verlangen der Gesuchsgegnerin) nicht, weshalb der Einzelrichter des Bezirksgerichts Inn mit Rechtsöffnungsentscheid vom

E. 14

März 2011, mitgeteilt am 30. Mai 2011, sei aufzuheben. 2. Es sei der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. _ des Betreibungsamtes Inn für den Betrag von Fr. 79'248.85 die

provisorische Rechtsöffnung zu erteilen. 3. Die Kosten des Bezirksamtes Inn von Fr. 500.- seien zu einem Viertel der Beschwerdegegnerin und zu drei Vierteln der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, welche die Beschwerdegegnerin mit Fr. 200.- ausseramtlich zu entschädigen habe. 4. Unter vollumfänglicher gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge für das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht zu Lasten der Beschwerdegegnerin.“ Die Beschwerdeführerin macht unter Einlegung weiterer Belege insbesondere geltend, sie habe einige der von der Y. GmbH (Beschwerdegegnerin) als ausstehend bezeichnete Rechnungen bereits bezahlt. Überdies hätte der Umrechnungskurs für den Euro zur Zeit der Einreichung des Betreibungsbegehrens am 3. Januar 2011 (recte: 10. Dezember 2010) nicht Fr. 1.50/EUR sondern Fr. 1.2468/EUR betragen, was einen Ausstand von EUR 63'561.80 bzw. Fr. 79'248.85 ergäbe. Sie bestreitet zudem, dass über den Betrag von EUR 63'561.80 bzw. Fr. 79'248.85 hinaus eine Urkunde im Sinne einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung bestehe, welche zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigt. Überdies liege in vorliegender Sache ohnehin kein Rechtsöffnungstitel vor, da es an der erforderlichen Unterschrift fehle. J. Mit Beschwerdeantwort vom 4. Juli 2011 nahm die Beschwerdegegnerin (Handelsregisterauszug Y. GmbH vom 9. November 2010), vertreten durch Rechtsanwalt Henri Zegg, unter folgenden Anträgen zur Beschwerde vom 10. Juni 2011 Stellung: „1. Die Beschwerde sei abzuweisen. 2. Prozessualer Antrag: Die mit der Beschwerdeschrift eingereichten Beweismittel act. 3 bis 8 seien aus dem Recht zu weisen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin.“

Seite 6 — 12 In formeller Hinsicht weist die Beschwerdegegnerin auf folgende Punkte hin: Einerseits seien die von der Beschwerdeführerin beigelegten Belege als Noven aus dem Recht zu weisen. Andererseits sei festzustellen, dass die Vorinstanz das Verfahren nicht ohne beschwerdefähige Verfügung hätte sistieren dürfen. K. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften sowie im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Gegen Entscheide des Einzelrichters des Bezirksgerichts in Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt (Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100] in Verbindung mit Art. 251 lit. a Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]), kann gemäss Art. 319 lit. a und Art. 321 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO und Art. 7 Abs. 1 EGzZPO innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen, wobei der angefochtene Entscheid beizulegen ist (Art. 321 Abs. 1 und 3 ZPO). In casu wurde die Beschwerde am 10. Juni 2011 schriftlich und begründet und unter Beilage des angefochtenen Entscheids – somit frist- und formgerecht – eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist. Mit der zivilrechtlichen Beschwerde können gemäss Art. 320 ZPO eine unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) einerseits und eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz (lit. b) andererseits geltend gemacht werden. Der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung umfasst jeden Verstoss gegen geschriebenes und ungeschriebenes Recht. Die Beschwerdeinstanz überprüft entsprechende Rügen mit freier Kognition. Für die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung gilt indessen eine beschränkte Kognition. Diesfalls ist eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhaltes erforderlich, wobei „offensichtlich unrichtig“ gleichbedeutend mit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist (vgl. Freiburghaus / Afheldt, in: Sutter-Somm / Hasenböhler / Leuenberger, Kommentar zur

Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2010, Art. 320 N. 3 ff.; Spühler, in: Spühler / Tenchio / Infanger, Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2010, Art. 320 N. 1 f.). 2. Vor der Behandlung der zentralen Frage des vorliegenden Falles, ob für den in Betreuung gesetzten Betrag ein Rechtstitel besteht, der die hemmende

Seite 7 — 12 Wirkung des Rechtsvorschlags zu beseitigen vermag, soll auf die von der Beschwerdegegnerin aufgeworfene Frage nach der Rechtmässigkeit der Verschiebung der Verhandlung bzw. der Sistierung des vorinstanzlichen Verfahrens eingegangen werden. Die Beschwerdegegnerin hält in der Beschwerdeantwort fest, dass die ursprünglich auf den 10. Februar 2011 angesetzte Rechtsöffnungsverhandlung auf den 14. März 2011 verschoben worden sei, ohne dass der Beschwerdegegnerin ein Grund für die Verschiebung mitgeteilt worden wäre. An der Rechtsöffnungsverhandlung vom 14. März 2011 habe die Beschwerdegegnerin nicht teilgenommen und erst aus dem Rechtsöffnungsentscheid erfahren, dass der Schuldnerin eine erste Sistierung bis Ende März 2011 gewährt und diese Frist in der Folge nochmals um einen Monat verlängert worden sei, damit die Schuldnerin die offenen Beträge zusammenstellen und bereinigen könne. Eine beschwerdefähige Verfügung, wie sie Art. 126 ZPO vorsehe, sei nie ergangen, was dazu geführt habe, dass die Sistierung des Verfahrens rechtswidrig gewesen sei, da die Gläubigerin sich nicht dazu habe äussern können. Mit ihren Bemerkungen spricht die Beschwerdegegnerin die Wahrung des rechtlichen Gehörs an. Diese in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) in Art. 29 Abs. 2 festgehaltene Garantie ist in jedem Verfahren vor Gerichtsbehörden zu beachten (vgl. u.a. Steinmann, in: Ehrenzeller / Mastronardi / Schweizer / Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage 2008, Art. 29 N. 21 f.). Es ist festzuhalten, dass die Verschiebung der Verhandlung gemäss Art. 135 ZPO nur aus zureichenden Gründen gewährt werden kann, an welche im Rechtsöffnungsverfahren erhöhte Anforderungen zu stellen sind (vgl. Staehelin, in: Staehelin / Bauer / Staehelin, Basler Kommentar SchKG I, 2. Auflage 2010, Art. 84 N. 48; ferner: Bühler, in: Spühler / Tenchio / Infanger, Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2010, Art. 135 N. 1 ff.). Auch die Sistierung eines Verfahrens stellt eine Ausnahme dar (vgl. Staehelin, a.a.O., Art. 84 N. 63) und kann gegen Art. 126 ZPO, wonach das Gericht das Verfahren nur sistieren kann, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt, verstossen (vgl. Bornatico in: Spühler / Tenchio / Infanger, Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2010, Art. 126 N. 1 ff., insb. N. 10). Jedenfalls darf die Sistierung eines Verfahrens nicht ohne Anhörung der Gegenpartei erfolgen, da sie mit Beschwerde angefochten werden kann (Art. 126 Abs. 2 ZPO). Wird die vorliegende Beschwerde allerdings abgewiesen, kann die Frage nach dem rechtlichen Gehör und damit nach der Rechtmässigkeit der Verschiebung der Verhandlung bzw. der Sistierung des vorinstanzlichen Verfahrens offen

Seite 8 — 12 gelassen werden, zumal der Beschwerdegegnerin im Ergebnis kein Nachteil erwachsen ist. 3. Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens gemäss Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) bildet die Frage, ob für den in Betreuung gesetzten Betrag ein Rechtstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlags zu beseitigen vermag. Nach Art. 82 Abs. 1 SchKG kann der Richter die provisorische Rechtsöffnung erteilen, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht, sofern – dies statuiert Art. 82 Abs. 2 SchKG – der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht. Wer somit provisorische

Rechtsöffnung be- geht, muss als Titel eine derartige Schuldanerkennung vorlegen. Eine Schuld- anerkennung gemäss Art. 82 Abs. 1 SchKG liegt vor, wenn daraus der vorbehalt- und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbare Geldsumme zu zahlen (Bundesgerichtsentscheid 5A.273/2009 vom 25. Januar 2010, E. 2.2; BGE 132 III 480, 480 f., E. 4). Zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigt damit auch eine vom Schuldner oder seinem Vertreter unterschriebene Privaturkunde (siehe dazu Bundesgerichtsentscheid 5A.771/2009 vom 16. Februar 2010, E. 2; Amonn / Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Aufl. 2008, § 19 N. 68). Als Privaturkunde gelten alle von den Parteien privat aufgesetzten Schriftstücke wie Briefe, Verträge, Schuldscheine und dergleichen (Amonn / Walther, a.a.O., § 19 N. 74). Wie die Vorinstanz richtigerweise feststellte, stellt der von X. unterschriebene Zahlungsvorschlag vom 10. Februar 2010, in welchem auf die Liste der offenen Rechnungen im Gesamtbetrag von EUR 86'099.42 Bezug genommen wird, eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG dar. Die Beschwerdeführerin bestreitet denn auch die Liste der offenen Rechnungen im Gesamtbetrag von EUR 86'099.42 im Grundsatz nicht. Somit besteht für den in Betreuung gesetzten Betrag grundsätzlich ein Rechtstitel. Die Schuldnerin bzw. Beschwerdeführerin bestreitet dies zwar, da es an der erforderlichen Unterschrift fehle. Die Unterschrift von X. ist jedoch act. 2 der Vorinstanz, dem Zahlungsvorschlag vom 10. Februar 2010, offensichtlich zu entnehmen. Die Beschwerdeführerin behauptet überdies, sie habe drei der von der Beschwerdegegnerin als ausstehend bezeichnete Rechnungen bereits bezahlt, so dass sich der Gesamtbetrag von EUR 86'099.42 nicht nur um EUR 15'008.80 (= EUR 71'090.62), sondern noch um weitere EUR 7'528.82 (EUR 2'445.30 + EUR 2'123.36 + EUR 2'960.16) auf EUR 63'561.80 reduziere. Es handelt sich dabei um die Rechnungen Nr. 7070 vom 28. Juli 2008 über EUR 2'445.30 (angeb-

Seite 9 — 12 liche Zahlung vom 1. September 2008), Nr. 32/781 über EUR 2'123.36 (angebliche Zahlung vom 6. Oktober 2009) und Nr. 32/950 über EUR 2'960.16 (angebliche Zahlung vom 18. November 2009). Die entsprechenden Belege legt die Beschwerdeführerin „der Einfachheit halber“ für die Rechtsmittelinstanz nochmals zu den Akten und hält diesbezüglich fest, diese Belege bereits vor der Vorinstanz ins Recht gelegt zu haben, allerdings seien sie von der Beschwerdegegnerin unerwähnt geblieben. Da die Beschwerdeführerin als Beleg für die Bezahlung zwei dieser Rechnungen (Rechnung Nr. 32/781 über EUR 2'123.36 und Rechnung Nr. 32/950 über EUR 2'960.16) die Buchungsdetails und nicht wie vor der Vorinstanz einen Kontoauszug über einen längeren Zeitraum beilegt, machen diese Belege den Anschein von Noven. Die Beschwerdegegnerin macht denn unter Verweis auf Art. 326 Abs. 1 ZPO, wonach im Beschwerdeverfahren neue Anträge, Tatsachenbehauptungen und Beweismittel – anders als bei der Berufung (vgl. Art. 317 ZPO) – ausgeschlossen sind, auch geltend, die mit der Beschwerdeschrift eingereichten Beweismittel act. 3 bis 8 seien aus dem Recht zu weisen. Die Frage, ob die von der Beschwerdeführerin vor der Rechtsmittelinstanz eingereichten Beweismittel Noven darstellen, kann jedoch offen gelassen werden, da für das Kantonsgericht aus den Buchungsdetails – wie auch bereits für die Vorinstanz aus dem Kontoauszug – nicht ersichtlich ist, ob sich die Belege auf die entsprechenden Rechnungen beziehen, da bei den getätigten Bankzahlungen keine Rechnungsnummern aufgeführt sind und die jeweiligen Beträge der Rechnungen mit den Beträgen der Buchungsdetails nicht übereinstimmen. Dies gilt auch für die Rechnung Nr. 7070 vom 28. Juli 2008 über EUR 2'445.30, für welche eine effektive Zahlung aus den Akten nicht ersichtlich ist (act. 7.1 i.V.m. act. 7.9 der

Vorinstanz belegt nur, dass entweder die Rechnung 6559 oder die Rechnung 7070 mit der Überweisung vom 1. September 2008 über EUR 22'517.83 abgegolten wurde). Aus diesem Grund kann der Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe einige der von der Beschwerdegegnerin als ausstehend bezeichneten Rechnungen bezahlt, nicht gehört werden. Die Beschwerdeführerin behauptet überdies, am 24. August 2010 einen Betrag von EUR 2'757.44 an die Beschwerdegegnerin bezahlt und damit die Lieferungen aus dem Jahre 2010 abgeholt zu haben. Lieferungen bzw. Rechnungen aus dem Jahr 2010 sind grundsätzlich nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsöffnungsverfahrens. Einzig der in Betreuung gesetzte Betrag von Fr. 181.40 nebst Zins zu 5 % seit 10. Dezember 2010 gründet auf einer Lieferung bzw. Rechnung vom 2. Juli 2010 (Rechnung Nr. 32/413, vgl. die Ausführungen unter lit. D. und F. des vorliegenden Sachverhalts). Allerdings ist aus act. 8.6 der

Seite 10 — 12 Vorinstanz, mit welchem die Beschwerdeführerin die Bezahlung dieser Rechnung belegen will, wiederum keine Rechnungsnummer ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführerin auch in diesem Punkt nicht gefolgt werden kann. 4. In einem weiteren Punkt macht die Beschwerdeführerin geltend, der Umrechnungskurs für den Euro zur Zeit der Einreichung des Betreibungsbegehrens hätte am 3. Januar 2011 (recte: 10. Dezember 2010) nicht Fr. 1.50/EUR sondern Fr. 1.2468/EUR betragen. Es stellt sich also die Frage, zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Umrechnungskurs die damals offenen Rechnungen im Betrag von EUR 86'099.42 umgerechnet werden durften. Fest steht, dass eine auf fremde Währung lautende Forderung in Schweizer Franken umgerechnet in Betreuung gesetzt werden muss (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG), wobei für den Umrechnungskurs der Tag der Einreichung des Betreibungsbegehrens massgebend ist (BGE 51 III 180, 188; BGE 135 III 88, 89; Kofmel Ehrenzeller, in: Staehelin / Bauer / Staehelin, Basler Kommentar SchKG I, 2. Auflage 2010, Art. 67 N. 40; Staehelin, a.a.O., Art. 82 N. 41). Festzuhalten ist aber auch, dass in casu eine Schuldanerkennung (Zahlungsvorschlag vom 10. Februar 2010) in Schweizer Franken vorliegt, weshalb sich die Frage nach der Umrechnung grundsätzlich gar nicht stellt. Da allerdings die Schuldnerin bzw. Beschwerdeführerin auf dem von ihr unterschriebenen Zahlungsvorschlag den mit der letzten Teilzahlung zu begleichenden Restbetrag offen gelassen hat, kann von den von ihr aufgelisteten und anerkannten Fr. 100'000.- zwar nicht direkt auf einen Umrechnungskurs Fr. / EUR geschlossen werden. Weil jedoch die Schuldnerin die Teilzahlungsraten in Schweizer Franken auflistete und anerkannte und damit die Frankenbeträge wesentlich sind, muss in logischer Konsequenz davon ausgegangen werden, dass sie damit auch den damals geltenden Tageskurs anerkannte. Gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung lag der Monatsmittelkurs im Februar 2010 für einen Euro bei Fr. 1.4993 (Eidgenössische Steuerverwaltung, Fremdwährung, Monatsmittelkurse Februar 2010, Devisenkurs [Verkauf]). Angesichts dieses Monatsmittelkurses ist es vertretbar, dass die Beschwerdegegnerin die Forderungen zu einem Kurs von Fr. 1.50/EUR umgerechnet hat, um sie in Betreuung zu setzen. Zur Umrechnung des offenen Teilbetrags von EUR 136.64, der nicht Teil des Zahlungsvorschlags vom 10. Februar 2010 war, wandte die Beschwerdegegnerin dann zu Recht den massgebenden Kurs am Tag des Betreibungsbegehrens an (Fr. 1.3275/EUR). Der Beschwerdeführerin ist somit auch in Bezug auf den Umrechnungskurs nicht zu folgen.

Seite 11 — 12 5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz mit Rechtsöffnungsentscheid vom 14. März 2011, mitgeteilt am 30. Mai 2011, in der Betreuung Nr. _ des Betreibungsamtes Inn zu Recht die provisorische Rechtsöffnung für die Beträge von Fr.

22'486.75 nebst Zins zu 5 % seit 15. März 2010, Fr. 30'000.- nebst Zins zu 5 % seit 15. April 2010, Fr. 25'000.- nebst Zins zu 5 % seit 15. Mai 2010, Fr. 29'149.18 nebst Zins zu 5 % seit 31. Mai 2010 (Total Fr. 106'635.93 nebst Zins zu 5 %) und Fr. 181.40 nebst Zins zu 5 % seit 10. Dezember 2010 erteilt hat und die vorliegende Beschwerde somit abzuweisen ist. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 750.- zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]), welche der Beschwerdegegnerin zudem die im Beschwerdeverfahren entstandenen Auslagen und die Kosten der Rechtsvertretung zu ersetzen hat (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 ZPO). Da der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin keine Kostennote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung nach Ermessen festzusetzen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Dabei erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'200.- (inkl. MwSt. und Spesen) als angemessen.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.